

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land

Satzung

für die Nutzung der Gemeinschaftshäuser in der Gemeinde Rümpel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gemeinschaftsräume

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Satzung sind die im Gemeinschaftshaus in Rümpel vorhandenen Räume 1 und 2 (Tresenraum, Mittelraum) und der im Gemeinschaftshaus in Rohlfshagen vorhandene ehemalige Schulraum sowie jeweils die zugeordneten Küchen und Toiletten.
- (2) Die Satzung findet ohne besondere Beschlussfassung Anwendung auf weitere nach Inkrafttreten dieser Satzung zum gemeinschaftlichen Gebrauch geschaffener Räume in den Gemeinschaftshäusern.

§ 2

Benutzer der Gemeinschaftsräume

- (1) Die Gemeinschaftshäuser werden für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen auf Genehmigung der Gemeindevertretung und Einzelveranstaltungen auf Genehmigung des Bürgermeisters den nachfolgend aufgeführten Benutzern für nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke überlassen:
 - Politische Parteien und Wählergemeinschaften
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Örtliche Vereine
 - Kirchen
- (2) Gemeindliche Veranstaltungen (z.B. Wahlen, Sitzungen) haben gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang.
- (3) Bürger der Gemeinde Rümpel und in Rümpel ansässige Betriebe haben das Recht, in den Gemeinschaftsräumen Veranstaltungen abzuhalten, soweit das den Belangen der unter Ziffer 1 aufgeführten Benutzern nicht entgegensteht.
- (4) Der Bürgermeister und seine Stellvertreter können Ausnahmen zulassen.
- (5) Am 31.12. sollen generell keine Veranstaltungen stattfinden.

§ 3

Verfahren, Hausrecht

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume durch den in § 3 genannten Benutzerkreis ist beim Bürgermeister zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und muss den Hinweis auf die Vorschriften dieser Satzung enthalten.
- (2) Die Genehmigung darf jederzeit entschädigungslos widerrufen oder versagt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

- (3) Das Hausrecht steht dem Bürgermeister zu; er kann es übertragen. Der Bürgermeister hat zwecks Überprüfung/Überwachung jederzeit das Recht, die Räume zu betreten.
- (4) Der Bürgermeister hat ein Benutzerbuch zu führen, in dem die Nutzungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und der Zeitpunkt der Genehmigung unter fortlaufender Numerierung einzutragen sind. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen auf Erteilung der Genehmigung entscheidet das Los.
- (5) Neben dem Benutzerbuch ist ein Termin- und Belegungsplan durch den Bürgermeister für jeden der Nutzung unterliegenden Räume zu führen.
- (6) Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen der in § 3 Ziffer 1 genannten Benutzer sind jeweils bis 15.12. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr anzumelden.
- (7) In den überwiegend von den Feuerwehren und Rumpeler SV genutzten Räumen entscheidet der Bürgermeister über die Nutzung nur im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder seinem Vertreter bzw. dem 1. Vorsitzenden des Rumpeler Sportvereins.
Es können Benutzungsregelungen aufgestellt werden.
- (8) Übernachtungen in den Gemeinschaftsräumen sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die jeweiligen Benutzer der Gemeinschaftsräume haben auf ihre Kosten für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungs- und abgaberechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume sorgfältig zu benutzen und Schäden an den Räumen und dem Inventar zu vermeiden. Sie haben die Räume nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und gesäubert (gefeudelt) dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zu übergeben. Sie haben beim Verlassen der Räume Fenster und Türen zu verschließen, die Heizkörperventile herunterzudrehen und auf etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen, die sie nicht haben beseitigen können, hinzuweisen und auf Verlangen ein entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer haben für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an dem ihnen überlassenen Inventar und Geschirr und an den Räumlichkeiten einschließlich solcher Schäden, die an den Zuwegungen und am Gebäude entstehen, einzustehen, es sei denn, sie weisen nach, dass die Schäden nicht von ihnen zu vertreten sind.
- (4) Die Benutzer übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer ihrer Veranstaltung und halten insoweit die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei. Die Haftung der Gemeinde aus § 836 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Den Benutzern nach § 3 Absatz 1 stehen die Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer nach § 3 Ziffer 3 haben eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Die Benutzungsgebühr beträgt 120,00 € je Raum und Tag inklusive des vorhandenen Inventars wie Geschirr, Besteck und Gläser.
- (3) Die Kautions zur Abdeckung von Ersatzleistungen des Nutzers von 100,00 € ist bei der Schlüsselübergabe beim Bürgermeister in bar zu hinterlegen. Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine höhere Kautions festlegen.

- (4) Der Zeitpunkt der Übergabe der gereinigten Räume muss mit dem Bürgermeister abgestimmt werden.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und an die Amtskasse Bad Oldesloe-Land zugunsten der Gemeinde Rümpel zu entrichten.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Rümpel, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzer, soweit diese für die Festsetzung der Benutzungsgebühren einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftshäuser in der Gemeinde Rümpel vom 17.02.1999 außer Kraft.

Die Bezeichnung Bürgermeister steht für m/ w/ d.

Rümpel, den 22.06.2020

(Siegel)

Torben Schmahl
Bürgermeister

Der Bürgermeister